

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	24.07.2026	öffentlich	Beschlussfassung

Kreisbaugesellschaft mbH Filstal – Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025

I. Beschlussantrag

Der Kreistag weist den Vertreter des Landkreises Göppingen an, in der Gesellschafterversammlung der Kreisbaugesellschaft mbH Filstal, der Entlastung der

- a) Geschäftsführung und
- b) des Aufsichtsrats

für das Geschäftsjahr 2025 zuzustimmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Kommunal-/gesellschaftsrechtliche Grundlagen:

Nach dem aktuellen Gesellschaftsvertrag der Kreisbaugesellschaft mbH Filstal (Kreisbau Filstal) hat die Gesellschafterversammlung insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die entsprechende Ergebnisverwendung, sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu entscheiden.

Aufgrund eines Hinweises der Kreisprüfung sowie der Einbeziehung des Regierungspräsidiums Stuttgart ist bei der Auslegung des § 14 Abs. 1 und 2 Ziffer 2 LKrO i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbHG eine Befangenheit der Aufsichtsratsmitglieder beim Entlastungsbeschluss gegeben. Ab dem Jahresabschluss 2018 wird daher – auch auf Empfehlung des Regierungspräsidiums – die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats in einem separaten Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorgelegt. Die entsprechenden Kreisräte, welche gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sind – wie auch der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Landrat Möller – sind bei dem Beschlussantrag, Unterpunkt b) befangen.

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 LKrO vertritt der Landrat den Landkreis in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist. Der Landkreis Göppingen ist an der Kreisbaugesellschaft mbH Filstal mit 52,72 % beteiligt.

Mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung hat der Landrat in dieser Funktion vor Beschlüssen (als Gesellschafterversammlung) die Weisung des Kreistags einzuholen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO analog).

Aufgrund dieser rechtlichen Grundlagen ist für die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates ein förmlicher Weisungsbeschluss durch den Kreistag erforderlich.

Ergebnis des Jahresabschlusses 2025 der Kreisbaugesellschaft mbH Filstal:

Der Jahresüberschuss der Kreisbaugesellschaft mbH Filstal im Geschäftsjahr 2025 beträgt laut Prüfbericht 1.084.343,27 € (Vj. 1.296.378,69 €). Der Bilanzgewinn vor Gewinnverwendung der Kreisbaugesellschaft mbH Filstal im Geschäftsjahr 2025 beträgt 2.803.064,10 € (Vj. 2.690.940,03 €).

Zur Begründung des Ergebnisses und weiteren Erläuterungen zum Jahresabschluss wird auf die Ausführungen der Kreisbaugesellschaft mbH Filstal in der BU 2026/073 verwiesen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss nach Vorlage des Lage- und des Prüfungsberichtes geprüft und ausführlich besprochen. In der Sitzung am 19.05.2026 hat der Aufsichtsrat dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 einstimmig zugestimmt.

III. Handlungsalternative

Keine Zustimmung, keine Weisungserteilung; beides wird nicht empfohlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Beschluss hat keine unmittelbare Wirkung auf den Landkreishaushalt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Wirtschaft	☐	☒	☐	☐	☐
Außenwirkung	☐	☒	☐	☐	☐

gez.
Markus Möller
Landrat